



Vereinsregeln

Personen / Gruppen / Beiträge	Aufnahmegebühr (einmalig)	Jahresbeitrag	Arbeitsdienst
Erwachsene (ab 18 Jahre)	350,-	200,-	ja
Auszubildende (ab 18 Jahre / HBHL)	350,-	100,-	ja
Erwachsene Passiv	---	50,-	nein
Ehepartner v. MG	---	200,-	ja
Ehepartner v. MG Passiv	---	50,-	nein
Ehepartner v. MG HBHL	---	100,-	ja
Jugendliche (10 - 17 Jahre)	80,-	100,-	ja
Jugendliche von MG (10 - 17 Jahre)	---	100,-	ja
Jugendliche - Passiv (10 - 17 Jahre)	80,-	25,-	nein
Rentner/Pensionäre (ab 63 Jahre)	350,-	200,-	nein
Ehrenmitglieder	---	---	nein

Ergänzung und Definition:

Erwachsene*:

Die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und sonstige Abgaben werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Zahlung per Rechnung ist ausgeschlossen.

(*nach Vollendung des 18. Lebensjahres)

Jugendliche:

Jugendfischereischeininhaber dürfen die Angelfischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben. Jugendliche werden nach Ablauf des Angeljahres zum 31.12. in dem sie volljährig werden, automatisch Vollmitglied.

HBHL:

Halber Beitrag Halbes Limit, d.h. bei halbem Jahresbeitrag darf nur das halbe Limit gefangen werden. Es erfolgt keine Reduzierung/Freistellung vom Arbeitsdienst.

Auszubildende:

Erwachsene die sich in der Ausbildung befinden können bei halbem Limit zum halben Jahresbeitrag fischen. Dies gilt für ein Jahr und muss bei Bedarf bis zum 31.12. für das nächste Jahr schriftlich beantragt werden. Ein Nachweis über das Ausbildungsverhältnis ist dem Antrag beizufügen. Es erfolgt keine Reduzierung/Freistellung vom Arbeitsdienst.

Rentner/Pensionäre:

Rentner/Pensionäre müssen grundsätzlich mindestens 5 Jahre Arbeitsdienste für den Verein erbracht haben. Vereinsmitglieder, welche zwar das 63. Lebensjahr erreicht, aber bis dahin noch keine 5 Jahre Arbeitsdienste geleistet haben, müssen auch über das 63. Lebensjahr hinaus, bis zum Ablauf der 5 Jahre, Arbeitsdienste oder Ersatzleistungen erbringen. Ansonsten gilt, dass Vereinsmitglieder, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, zum Ende des laufenden Kalenderjahres automatisch den Status eines Rentners erhalten. Sie sind somit vom Arbeitsdienst befreit.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag und vom Arbeitsdienst befreit.



Passivierungen:

Erwachsene Mitglieder die sich passivieren lassen wollen zahlen pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag von 50,00 € und Jugendliche 25,00 EUR. Die Passivierung gilt grundsätzlich für ein Jahr und muss schriftlich bis zum 31.12. für das nächste Jahr beantragt werden. Danach verlängert sich die Passivierung automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Antrag auf Passivierung nicht schriftlich bis zum 31.12. des Kalenderjahres widerrufen wird.

Passivierte Mitglieder erhalten keinen Erlaubnisschein für das laufende Jahr und sind vom Arbeitsdienst befreit.

Rücklastschriften (Beitragseinzug):

Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied die von der Bank erhobenen Gebühren zzgl. 5,00 € pauschale Auslagen in Rechnung gestellt.

Arbeitsstunden:

Jedes Mitglied ist verpflichtet pro Jahr zehn Arbeitsstunden zu leisten.

Mitglieder des Gesamtvorstandes, Rentner und Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Schwerbehinderte Mitglieder, sind gegen Vorlage des amtlichen Schwerbehindertenausweises, von den Arbeitsstunden befreit.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind 15 € an die Vereinskasse zu zahlen.

Jugendliche zahlen pro Stunde 7,50 €.

Ein Erlaubnisschein für das Folgejahr wird nur dann ausgestellt, wenn der Nachweis über zehn Arbeitsstunden erbracht wurde oder der dafür einzusetzende Betrag bezahlt wurde.

Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist in dem Stundennachweis im Anhang der Fangliste von dem den Arbeitsdienst leitenden Mitglied zu bestätigen.

Seebausteine:

Die Seebausteine unterstützten die Finanzierung des Hepp-See-IV Baus. Bei Austritt wird den Mitgliedern nach Abschluss des Rechnungsjahres ausschließlich gegen Rückgabe der Seebausteine der Betrag erstattet. Ohne Rückgabe der Seebausteine besteht kein Anrecht auf Erstattung des Betrages.

Verlust des Erlaubnisscheins bzw. Fangliste:

Unmittelbar nach der Feststellung des Verlustes ist dies beim Kassenwart zu melden. Die Ersatzkarte kann dann beim Kassenwart nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden. Ohne Ersatzkarte ist das Fischen nicht erlaubt. Ebenso wird die Gebühr für Nicht- bzw. verspätetes Abgeben der Karten und für das nicht Saldieren fällig!

Gastkarten:

Jedes Mitglied kann zehn Tagesgastkarten erwerben. Jugendliche sowie Halbes Limit Mitglieder können fünf Tagesgastkarten erwerben. Gäste dürfen nur in Begleitung mit dem Mitglied das die Tagesgastkarte erworben hat an dem Vereinsgewässer unter Beachtung der Gewässerordnung angeln. Jedes Mitglied ist für seinen Gastangler verantwortlich. Die Gastkarten sind mit korrekter Fangliste unverzüglich an die Ausgabestelle zurück zu geben.

Ausgabestelle: Auenwalder Futter und Gartenmarkt
Im Anwänder 15, 71549 Auenwald

Ausgabe und Rücknahme nur zu den Öffnungszeiten!!!

Mo – Fr 09:00 bis 18:30 und Sa 09:00 bis 14:00

Kartenabgabe:

Der Erlaubnisschein und die ausgewertete Fangliste sind beim 1. oder 2. Vorsitzenden bis spätestens **15. Februar** des laufenden Jahres abzugeben.

Die Erlaubnisscheine können zudem bei den Abgabestellen, die im Terminplan aufgeführt sind abgegeben werden.

Wer diese zu spät abgibt bezahlt 30 € an die Vereinskasse. Für das nicht Saldieren der Fangliste sind 10 € an die Vereinskasse zu zahlen.

Vereinsaustritt:

Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.

Die Kündigung ist schriftlich per Einschreiben an den 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden zu richten.